

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa erlassen:

§ 1

Räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Böschungen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie für Gehwege und Radwege obliegt, führt sie diese auf den im Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa unter den Reinigungsklassen I und II aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen nach Bedarf durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung - unbeschadet der Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung - nach Bedarf, jedoch spätestens am letzten Werktag der 1. und 3. Woche im Monat bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und Radwege sowie Parkbuchten;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Bei als Verbindungswegen angelegten Gehwegen sowie Treppenaufgängen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zu deren Mitte.

§ 2

Allgemeine Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Im Winterdienst gelten die nur die Reinigungspflichten des § 3 dieser Verordnung.

- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Zugänge zu den Grundstücken sowie die Fußgängerüberwege, Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist eine Straße höhengleich ausgebaut oder als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so sind beidseitig ausreichend breite Streifen von mindestens 1,20 m unmittelbar vor den Grundstücken zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 19.00 Uhr zu wiederholen.
- (2) Bei Glätte ist mit Sand oder mit anderen abstumpfenden Mitteln so abzustreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Bei Bedarf ist das Eis mechanisch zu entfernen. Dies gilt
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs für die Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, für die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn entsprechend abzustreuen. Ist eine Straße höhengleich ausgebaut oder als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so ist beidseitig ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m unmittelbar vor den Grundstücken entsprechend abzustreuen;
 - b) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs für amtliche Fußgängerüberwege sowie sonstige belebte und notwendige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - c) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs für die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege und Radwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (4) Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Eis und Schnee dürfen nicht verkehrsgefährdend abgelagert werden, insbesondere nicht auf Fahrbahnen, anderen öffentlichen Flächen oder in Gewässern.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltgefährdende Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist nur an gefährlichen Stellen wie z.B. Treppenaufgängen, Rampen, Brücken und starken Gefälle- oder Steigungsstrecken sowie zur Bekämpfung von Eisregen zugelassen.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen vom Eis zu befreien sowie die Gossen und Einlaufschächte zur Gewährleistung des Schmelzwasserabflusses freizuhalten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Verbote

Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Bei der Reinigung ist eine Staubeentwicklung zu vermeiden, umweltgefährdende Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in den § 2 und 3 aufgeführten Reinigungspflichten nicht, nicht fristgerecht oder nicht in dem gebotenen Umfang nachkommt,
- b) nach § 4 Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigen Unrat sowie Eis und Schnee dem Nachbarn zukehrt bzw. in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt oder umweltgefährdende Chemikalien verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann hiernach mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Sachsa, den 04.02.2026

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

gez. Quade

Diese Verordnung wurde am 12.02.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.

Anlage 1

Straßenverzeichnis

Die Reinigung der Straßen einschließlich Winterdienst der nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird wie folgt durchgeführt:

Reinigungs-klasse I

Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Geh- und Radwege durch die Stadt Bad Sachsa, Winterdienst durch den Grundstückseigentümer (**keine Straßen aufgeführt**)

Reinigungs-klasse II

10 maliges Kehren der Fahrbahn, Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken bei Winterglätte durch die Stadt Bad Sachsa.

Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen durch Grundstückseigentümer

Reinigungs-klasse III

Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken bei Winterglätte durch die Stadt Bad Sachsa.

Reinigung der Straßen sowie Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen durch Grundstückseigentümer

Reinigungs-klasse IV

Reinigung und Winterdienst durch den Grundstückseigentümer

Stadt Bad Sachsa - Kernstadt

<u>Straßen</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Ahornweg	III
Alter Heubrink	II
Am Kurpark	II
Amselweg	II
An der Mönchlede 1 bis 4	III
Bahnhofstraße einschl. Gewerbegebiet	II
Berliner Straße	II
Birkenweg	II
Bismarckstraße	II
Blücherstraße	II
Blumenberg	II
Bonner Straße	II
Borntal	III
Bornweg	II

Brandstraße	II
Buchenweg	II
Buchtweg	II
Danziger Weg (zwischen Otto-Kaiser-Weg u. Kyffhäuser Str.)	II
Danziger Weg (zwischen Otto-Kaiser-Weg u. Waldsaumweg)	III
Drosselweg	II
Eichenweg	II
Erbhaistraße	II
Erfurter Straße	II
Erlenweg	II
Feldstraße	II
Finkenweg	II
Försterstieg (zwischen Brandstraße u. Jägerweg)	II
Försterstieg (zwischen Jägerweg u. Bismarckstraße)	III
Gartenstraße	II
Glaseberg	II
Goethestraße	II
Heidebrink	II
Herderstraße	II
Hindenburgstraße	II
Hinter den Gärten	II
Hohebergstraße	II
Hohensteiner Straße	II
Horst-und-Ursula-Gall-Weg	II
Jägerweg	II
Jugendherbergsstraße	II
Kastanienweg ab Pfaffenbergstraße	III
Kastanienweg (zwischen Eichenweg und Erlenweg)	II
Kirchstraße	II
Königsberger Straße	II
Kurze Straße	II
Kyffhäuser Straße (zwischen Wiedaer Straße u. Otto-Kaiser-Weg)	II
Kyffhäuser Straße (zwischen Otto-Kaiser-Weg u. Waldsaumweg)	III
Lessingstraße	II
Lönsstraße	II
Lortzingstraße	II
Magdeburger Straße	II
Marktstraße	II
Merseburger Straße	II
Mittelstraße	III
Moltkestraße	II
Mosebergstraße (zwischen Wiedaer Straße u. Drosselweg)	II
Mosebergstraße (zwischen Haus Nr. 36 und Borntal)	III
Mozartstraße	II
Mühlenbrink	III
Nicolausgrund	II
Nordhäuser Straße	II
Ostpreußenstraße	II
Otto-Kaiser-Weg (zwischen Schlesierweg u. Kyffhäuser Straße)	II
Otto-Kaiser-Weg (zwischen Kyffhäuser Straße u. Glaseberg)	III
Parkstraße	II
Pfaffenberg (zwischen Pfaffenwiese u. Ahornweg)	II

Pfaffenberg (zwischen Ahornweg u. Eulingswiese)	III
Pfaffenwiese	II
Pommernstraße	II
Poststraße	II
Richard-Breslau-Straße	II
Ringstraße (bis Haus Nr. 67)	II
Ringstraße (Nr. 69, 71 u. 73)	III
Roonstraße	II
Roßkopfstraße	II
Sachsensteinstraße	II
Schachtbergstraße	II
Schillerstraße	II
Schlesierweg	II
Schubertstraße	II
Schützenstraße	II
Schulstraße	II
Schulweg	II
Schweriner Straße	II
Sportplatzweg	II
Steinaer Straße (aufwärts bis Einmündung Ferienpark)	II
Steinaer Straße (ab Einmündung Ferienpark bis Ortstafel)	III
Steinstraße	II
Stettiner Straße	II
Sudetenstraße	II
Talstraße	II
Tannenbergstraße	II
Tannenweg	II
Thüringer Straße	II
Tonburg	II
Uffeplatz	II
Uffestraße	II
Ulmenweg	IV
Waldsaumweg	II
Waldstraße	II
Walkenrieder Straße	II
Wartburgstraße	II
Wiedaer Straße	II
Wielandstraße	II
Wiesenstraße	II
Ziegelstraße	II
Zorger Wiesen	II

Verbindungsstraßen und Gassen

Schulgasse	II
Nürnbergers Gasse	II
Ratskellergasse	III
alle übrigen, im einzelnen nicht näher bezeichneten Gassen und Verbindungswege innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt	IV

Ortsteil Steina

Am Anger	III
Am Kirchplatz	III
Am Mühlenberg	III
An der Waldpromenade	III
Bad Sachsaer Straße (bis Ortstafel)	III
Bergstraße	III
Eulensteinweg	III
Grundweg (bis Haus Nr. 13)	III
Lindenstraße	III
Mitteldorf	III
Oberdorf	III
Steinatalstraße	III
Tettenborner Straße (bis Haus Nr. 22)	III
Wartegasse	III

Ortsteil Tettenborn

Am Rasen	III
An der Trift	III
Clettenberger Straße (bis Haus Nr. 14)	III
Dorfstraße	III
Hinterstraße	III
Jungfernstieg	III
Mackenroder Straße (bis Haus Nr. 23)	III
Neuhofer Straße (bis Haus Nr. 7)	III
Nüxeier Straße	III
Asternweg	III
Fliederweg	III
Nelkenweg	III
Römersteinweg	III
Rosenweg	III
Siedlungsweg	IV
Steinlohstraße (von Ortstafel zu Ortstafel)	III

Ortsteil Neuhof

Am Kranichteich	III
Am Neuen Hof	III
Brockenblickstraße	III
Harzstraße	III
Heidebergstraße	III
Im Wiesengrund	III
Johannisstraße	III
Lange Straße	III
Sachsengraben	III

Zur geschlossenen Ortslage der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhof gehören ferner sämtliche, im einzelnen nicht bezeichneten Gassen und Verbindungswege zwischen den aufgeführten Straßen. Diese Gassen und Verbindungswege sind der Reinigungsklasse IV zugeordnet.